

fähig und bereit sind, künftig ihrer Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. Es handelt sich dabei um Informationen, die vom Gericht entsprechend der gesetzlichen Regelungen bei der Strafzumessung zu prüfen sind.

Die im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens in Beschuldigtenvernehmungen erfolgende Stellungnahme zu den Beweismitteln soll insbesondere auch dazu beitragen, daß durch den Beschuldigten Einwände geltend gemacht und entlastende sowie die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernde Umstände Berücksichtigung finden können.

Beschuldigte haben das Recht, gegen jede sie betreffende Maßnahme des Untersuchungsorgans Beschwerde beim Staatsanwalt einzulegen.

Werden vom Beschuldigten in der Beschuldigtenvernehmung Beschwerden vorgebracht, die die Durchführung der Beschuldigtenvernehmung oder andere Ermittlungshandlungen betreffen, die im Verfahren durchgeführt worden sind, handelt es sich grundsätzlich um rechtserhebliche Vorbringen, die von § 91 StPO erfaßt werden. Das Vorbringen kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Es ist ausnahmslos zu dokumentieren, entweder im Vernehmungsprotokoll oder in einem gesonderten, vom Beschuldigten zu unterzeichnenden Aktenvermerk. Oft ist es zweckmäßig, den Beschuldigten zu veranlassen, die Beschwerde schriftlich abzufassen. Auch Beschwerden gegen die Tätigkeit der Untersuchungsorgane, die nicht während der Beschuldigtenvernehmung vorgebracht werden, sollten grundsätzlich vom Beschuldigten schriftlich abgefaßt werden. Werden Beschwerden, die inhaltlich vom § 91 (1) StPO erfaßt werden, gegenüber Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt geäußert, ist durch die verantwortlichen Leiter der Abteilung XIV grundsätzlich in einer Konsultation mit dem Leiter der Untersuchungsabteilung der zweckmäßigste Weg der Entgegennahme der Beschwerde abzustimmen.